

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Landesvertheidigungs-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg**

**Innsbruck, 1864**

I. Aufgebot: die organisirten Landeschützen-Comapgien

## §. 6.

Bestreitung  
der Kosten.

**(Bestreitung der Kosten.)** Die Kosten der Landesvertheidigung werden aus dem Staatsschatze nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestritten.

Außerdem übernimmt der Staatsschatz auch noch die Auslagen auf die Befestigungen des Landes, welche von dem Militär-Commandanten angeordnet werden, dann die Transportkosten für Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

## I. Aufgebot: die organisirten Landes- schützen-Compagnien.

## §. 7.

Umfang.

**(Umfang.)** Die gefürstete Graffschaft Tirol und das Land Vorarlberg stellen sechstausend zweihundert Landeschützen, welche nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt, und mit Rücksichtnahme auf die politische Einteilung und die Nachbarschafts-Verhältnisse in Compagnien vereinigt sind.

## §. 8.

Ergänzungs-  
bezirk.

**(Ergänzungsbezirk.)** Jeder politische Bezirk hat die Abgänge an seinem Antheile von Jahr zu Jahr zu ergänzen.

## §. 9.

Ergänzung  
der Landes-  
schützen-  
Compagnie.

**(Ergänzung der Landeschützen-Compagnie.)** Die Landeschützen-Compagnie wird gebildet:  
a) aus den dem Bezirke angehörenden Militär-Reservemännern;

- b) aus den freiwillig Eingetretenen; endlich, wenn diese zwei Kategorien nicht ausreichen,
- c) aus den nach dem Lose Eingereichten, vom vollstreckten zwanzigsten Lebensjahre aufwärts. — Die Gutrechnung sowohl der Militär-Reservemänner als der Freiwilligen findet zu Gunsten der betreffenden Lösungsdistrikte Statt.

### §. 10.

(**Stellungskommission.**) Die Stellung der Landeschützen wird in jedem politischen Amtsbezirke durch eine unter dem Voritze des Bezirksvorstandes :

Stellungskommission.

- a) aus einem beeideten öffentlichen oder für dieses Geschäft besonders zu beeidenden Arzte,
- b) aus zwei bis sechs Abgeordneten der Gemeindevorsteher des Bezirkes, welche von diesen der Zahl nach bestimmt und gewählt werden, und
- c) aus einem von dem Landesvertheidigungs-Oberkommando bestimmten Landeschützen-Offizier, gebildete Commission vorgenommen.

### §. 11.

(**Freiwillige.**) Der freiwillige Eintritt in eine Landeschützen-Compagnie steht jedem hiezu tauglichen (§. 15) Tiroler und Vorarlberger, vom vollendeten sechzehnten bis zum vollstreckten fünf- undvierzigsten Lebensjahre zu.

Freiwillige.

Minderjährige müssen sich mit der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ausweisen.

Der Eintritt darf außer mit besonderer Bewilligung der Stellungskommission nur bei der Compagnie des heimatlichen Bezirkes, jedoch nur auf die gesetzliche Dienstdauer geschehen, in Kriegszeiten aber auch auf die Kriegsdauer.

Der freiwillige Eintritt in eine Landeschützen-Compagnie enthebt nicht von der Pflicht zum Eintritte in das Heer.

### §. 12.

**Lösung.** (Lösung.) Die bei der Heeresergänzung gezogenen Lose sind bei der Einreihung in die Landeschützen-Compagnien maßgebend.

Ob und in wie weit in einem Bezirke höhere Altersklassen beigezogen werden sollen, bestimmt die Stellungskommission.

Sollten höhere Altersklassen benöthigt werden, ist in selben, von der jüngsten angefangen, zu lösen.

### §. 13.

**Befreiungen.** (Befreiungen.) Die für die Stellung zum k. k. Heere bestehenden Vorschriften über Befreiungen gelten auch bei der Einreihung unter die Landeschützen.

Ueber Befreiungsansprüche, welche bei der Heeres-Ergänzung nicht gewürdigt worden sind, entscheidet der politische Bezirksvorstand unter Beziehung von sechs Abgeordneten, welche von den Gemeindevorstehern zu wählen sind. Gegen deren Ausspruch steht eine Berufung nur noch an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde, und zwar innerhalb acht Tagen offen.

## §. 14.

**(Erleichterungen bei der Einreihung.)** Bei der Einreihung unter die Landeschützen ist der <sup>Erleichterungen bei der Einreihung.</sup> Postausch und die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

Der Postausch ändert aber an der allfälligen Pflichtigkeit für die folgenden Stellungsjahre nichts, und er darf nur unter Losenden eines und desselben Losungs-Vorganges (Losungs-Distriktes) stattfinden.

Der Ersatzmann darf für sich nicht stellungspflichtig sein, und muß nicht nur von der Stellungskommission (§. 10) tauglich erkannt werden, sondern auch einem Schießstande und dem Bezirke, wo er eintritt, oder einem benachbarten Bezirke angehören, oder wenigstens für die Zeit der von ihm zu übernehmenden Dienstpflicht daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nehmen.

Befreiung durch Taxerlag findet nicht Statt.

## §. 15.

**(Tauglichkeit.)** Ueber die physische und <sup>Tauglichkeit.</sup> moralische Tauglichkeit entscheidet die Stellungskommission nach einem besonderen Amtsunterrichte und ohne an die etwa vorausgegangenen Aussprüche der für die Heeresergänzung bestellten Stellungs- und Ueberprüfungskommission gebunden zu sein.

Auszuschließen sind insbesondere jene, welche eines Verbrechens oder Bergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind endgiltig.

### §. 16.

Handgelder  
und sonstige  
Aufmunterungs-  
gelder.

**(Handgelder und sonstige Aufmunterungsgelder.)** Hand- oder sonstige Aufmunterungsgelder dürfen nicht gefordert werden. Ob aber und in wie weit auf die Vermehrung des Eintrittes von Freiwilligen durch Handgelder, sonstige Geldbelohnungen oder Zulagen auf Kosten des Landes hingewirkt werden soll, bleibt den Beschlüssen des Landes überlassen.

### §. 17.

Dienstzeit  
und  
Beerdung.

**(Dienstzeit und Beerdung.)** Die regelmäßige Dienstzeit in den Landeschützen-Compagnien dauert vier Jahre; für Militär-Reservemänner endet sie mit der vollstreckten Reserve-Dienstverpflichtung.

Beim Eintritte in Landeschützen-Compagnien von Wälschtirol leisten sowohl die Offiziere als die Mannschaft den in der Beilage enthaltenen Eid.

Bei den Landeschützen-Compagnien von Deutschtirol und Borarlberg leisten die Offiziere nach erfolgter Bestätigung den in der Beilage enthaltenen Eid. Die Mannschaft gelobt bei dem Eintritte in die Compagnie mit Handschlag dem Compagnie-Commandanten die Pflichten als Landeschützen zu erfüllen, insbesondere Gehorsam den Vorgesetzten zu leisten, und ein ordentliches Benehmen zu beobachten.

Bei einem Aufrufe (§. 2) aber leistet die Mannschaft vor dem Ausmarsche in feierlicher Weise den gleichen Eid.

## §. 18.

(Eintheilung und Stand einer Landes-  
schützen-Compagnie.) Zum gewöhnlichen Stande  
einer Landeschützen-Compagnie gehören:

- 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant,  
1 Unterlieutenant (1. Klasse),  
1 " (2. Klasse),  
2 Oberjäger,

auf je 15 Gemeine 1 Unterjäger und 1 Patrouille-  
führer; von der dadurch ermittelten Zahl der Unter-  
jäger sind stets 4 Führer.

Compagnien mit weniger als 100 Mann  
haben nur zwei Offiziere nebst dem Hauptmanne.

Bei jeder Compagnie soll ein Büchsenmacher  
sein. Beim Ausmarsche nimmt die Compagnie  
einen Feldkaplan und einen Arzt mit; nach Thun-  
lichkeit haben auch mehrere Compagnien zusammen  
denselben Feldkaplan oder Arzt.

## §. 19.

(Wahl und Bestätigung der Offiziere.) Der  
Hauptmann wird von der Mannschaft der be-  
treffenden Compagnie unter Leitung des von der  
Landesvertheidigungs-Oberbehörde hiezu bestimmten  
Vertrauensmannes gewählt. Die übrigen Offiziere  
wählt die Mannschaft unter Leitung des Haupt-  
mannes.

Die Wahlen geschehen mit relativer Stimmen-  
mehrheit.

Der Landesvertheidigungs-Oberbehörde steht  
das Wahlbestätigungsrecht zu.

Staatsbeamte, pensionirte oder mit Militär-  
Charakter quittirte Offiziere sind wählbar, wenn

Eintheilung  
und Stand  
einer Landes-  
schützen-  
Compagnie.

Wahl und  
Bestätigung  
der Offiziere.

sie dem Lande angehören oder im Kaiser-Jäger-Regimente gedient haben.

Die Offiziere bei den Landeschützen-Compagnien von Wälschtirol werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde ernannt, wobei es den Compagnien selbst frei steht, ihre dießfälligen Vorschläge zu erstatten.

Die Offiziere der Landeschützen-Compagnien sind im Dienste den Offizieren des k. k. Heeres gleichgestellt.

### §. 20.

Deren Auf-  
enthalt und  
Beurlaubung

**(Deren Aufenthalt und Beurlaubung.)** Die Offiziere sollen in der Regel den Wohnsitz im Compagnie-Bezirk haben, und es soll Gesuchen zum Aufenthalte außer demselben nur dann von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde willfahrt werden, wenn dem Dienste dadurch kein Nachtheil erwächst.

Zur Zeit der Waffenübungen sollen alle Offiziere, sonst wenigstens Ein Offizier im Compagnie-Bezirk anwesend sein.

### §. 21.

Ernennung  
der Unter-  
offiziere und  
Aufnahme  
der Büchsen-  
macher.

**(Ernennung der Unteroffiziere und Aufnahme der Büchsenmacher.)** Die Unteroffiziere werden von dem Hauptmanne im Einvernehmen mit den Offizieren der Compagnie und unter Beziehung von Vertrauensmännern aus der Mitte der Compagnie, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche im k. k. Heere bereits in dieser Charge gedient haben, ernannt.

Die Büchsenmacher werden von dem Compagnie-Commandanten aufgenommen.

## §. 22.

**(Evidenzhaltung.)** Die Evidenzhaltung des Mannschafsstandes und die Führung der hierauf Bezug nehmenden Standeslisten obliegt dem Compagnie-Commandanten unter Controle des Landesvertheidigungs-Oberkommando. Evidenzhaltung.

## §. 23.

**(Uebersetzung.)** Die Uebersetzung aus einer Compagnie zu einer anderen kann im Frieden im Einvernehmen der betreffenden Compagnie-Commandanten, im Kriege aber nur von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bewilligt werden. Uebersetzung.

## §. 24.

**(Entlassung.)** Die Entlassung der Mannschaft aus dem Verbande der Compagnie findet nach beendigter Dienstzeit im Frieden am 30. Juni jeden Jahres Statt, im Kriege jedoch erst nach dem Eintreffen des Ersatzes. Entlassung.

Vor vollendeter Dienstzeit kann eine Entlassung in den Fällen des §. 42 zu a), c) und d) des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, oder in berücksichtigungswürdigen Fällen gegen Unterstellung eines nach §. 14 tauglichen Ersatzmannes von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bewilligt werden. Auch ist der für einen Abwesenden eventuell gestellte und als solcher vorgemerkte Nachmann zu entlassen, sobald Ersterer in die Compagnie eintritt.

## §. 25.

**(Austritt der Offiziere.)** Offiziere können in Friedenszeiten mittelst einfacher Anmeldung auf Austritt der Offiziere.

ihre Charge verzichten, jedoch unbeschadet ihrer allfälligen Verpflichtung als Landesschützen (§. 17).

Eine Entlassung aus Strafe findet in den durch die Armeevorschriften bezeichneten Fällen und nach dem dort bestimmten Verfahren Statt.

### §. 26.

Bekleidung.

**(Bekleidung.)** Die Bekleidung der Landesschützen in Wälschtirol hat in einer vollständigen, jener der Kaiserjäger ähnlichen Militär-Montur zu bestehen.

Auch bei den Landesschützen-Compagnien von Deutschtirol und Vorarlberg soll die Art der Bekleidung in Bezug auf Rock, Hut und Mantel möglichst gleichmäßig sein, worüber die weiteren Bestimmungen von Seite der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nachfolgen werden.

Alle müssen als Kennzeichen eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarme und eine weiß und grüne Cocarde mit dem Jägerhorn am Hute tragen.

Die Offiziere tragen im Dienste die Ehren- und Unterscheidungs-Zeichen der Offiziere der k. k. Armee.

### §. 27.

Bewaffung  
und Aus-  
rüstung.

**(Bewaffung und Ausrüstung.)** Waffen, Patrontaschen und das dazu gehörige Riemenzeug werden aus den Militär-Magazinen an die Gemeinden erfolgt, welche unter ihrer Haftung dieselben auch einzelnen verlässlichen Landesschützen zur eigenen Aufbewahrung übergeben können.

Im Kriege erhalten die Landesschützen die Munition, sowie die nothwendigsten Feldgeräthe,

als: Feldkesseln, Casserole und Kesselkreuze aus den Militär-Magazinen.

Die Berechnung der Waffen, Rüstung und Munition führt der Compagnie-Commandant.

### §. 28.

**(Veräußerung oder Verpfändung von ära-  
rischen Ausrüstungsgegenständen.)** Jede Ver-  
äußerung oder Verpfändung von ärarischen den  
Landeschützen anvertrauten Waffen oder Rüstungs-  
gegenständen ist unbeschadet der gesetzlichen Haf-  
tung und Bestrafung des Landeschützen und des  
Käufers oder Pfanddarleihers ungiltig.

Veräußerung  
oder Ver-  
pfändung von  
ärarischen  
Ausrüstungs-  
gegenständen.

### §. 29.

**(Waffenübung, Musterung, Inspicirung.)**  
Die Landeschützen haben sich mit dem kleinen  
Jäger-Exercitium nach einer besonderen, der Lan-  
desvertheidigung entsprechenden Instruction theo-  
retisch und praktisch vertraut zu machen und sich  
darin öfters im Jahre an Sonn- und Feiertagen  
ohne Störung des Gottesdienstes abtheilungsweise  
unter Führung der Chargen zu üben.

Waffen-  
übung,  
Musterung,  
Inspicirung.

Benigstens einmal im Jahre außer der Zeit  
der Zusammenziehung sollen solche Uebungen auch  
unter Leitung der Offiziere compagnie- und halb-  
compagnieweise im Compagnie-Bezirke nach Be-  
stimmung des Compagnie-Commando stattfinden.

Einmal im Jahre werden mit Berücksichtigung  
der Landes- und Ortsverhältnisse im Herbst oder  
Frühjahre nach Anordnung der Landesvertheidi-  
gungs-Oberbehörde Hauptwaffenübungen compag-  
niewise im Compagnie-Bezirke durch längstens  
drei Wochen vorgenommen, bei welcher Gelegen-

heit auch die Musterung durch den Landesvertheidigungs-Oberkommandanten oder seinen Stellvertreter stattfinden kann.

Eine Enthebung von diesen jährlichen Hauptübungen darf Einzelnen nur in rücksichtswürdigen Fällen, besonders wenn der Landeschütze schon einigen Waffenübungen mit Erfolg beigewohnt hat, den Offizieren vom Landesvertheidigungs-Oberkommando, der Mannschaft vom Compagnie-Commando bewilligt werden.

Die taktische Ausbildung der Compagnie steht dem Compagnie-Commandanten, deren Ueberwachung aber dem Landesvertheidigungs-Oberkommando zu.

### §. 30.

Schießübung.

(Schießübung.) Die hauptsächlichste Sorgfalt ist auf Uebungen im Scheibenschießen, besonders auf wechselnde Entfernungen zu legen.

Es sollen zu diesem Behufe für die Landeschützen besondere Schießübungen, theils auf den k. k. Schießständen, wo es thunlich ist, zugewise unter der Leitung der Chargen, theils bei den Waffenübungen und hier mit Aussetzung von Preisen, welche für jede Compagnie nach §. 182 des Gebühren-Reglements aus dem Staatsschatz erfolgt werden, stattfinden. Die Ausgaben für solche Schießen sind vom Staatsschatz zu tragen.

Jeder Landeschütze, wenn er nicht als bereits erprobter Schütze hievon enthoben wird, soll im Jahre bei Schießübungen im Ganzen wenigstens 60 Schuß machen, wozu er die Munition im Wege der Schießstandsvorsteherung unentgeltlich erhält.

Zu diesem Behufe hat jede k. k. Schießstandsvorstellung die erforderliche Munition nach dem Bedarfsausweise des Compagnie-Commandanten aus den Merarial-Magazinen zu fassen und für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Außer diesen Schießübungen sind die Landes-  
schützen auch zu den anderen stattfindenden Scheibenschießübungen aufzumuntern, zu welchem Zwecke sie das Pulver um den Erzeugungs- (Limito-) Preis erhalten.

### §. 31.

(Gebühren.) Im Allgemeinen gilt für die Offiziere und die Mannschaft das Gebührenaussmaß des Kaiser-Jäger-Regimentes. Gebühren.

Im Frieden beziehen die Offiziere nur während der Hauptwaffenübung (§. 29), ohne Rücksicht auf deren Dauer, eine volle Monatsgage mit der Concentrirungszulage; die Mannschaft aber die entfallenden täglichen Gebühren mit einem Zuschlage von vier Tagen für den Hin- und Rückmarsch.

Die Gebühren der Mannschaft bestehen in der Löhnung, dem Brot-Melutum, der Durchzugs-, Verpflegs- und Unterkunftsgebühr, der Concentrirungszulage und dem Limito-Rauchtabak.

Im Kriege erhalten sowohl die Offiziere als die Mannschaft die reglementmäßigen Gebühren. Zur Bestreitung der Bekleidungskosten erhalten Offiziere und Mannschaft sowohl während der Hauptwaffenübungen als im Kriege ein angemessenes Pauschale.

Alle diese Gebühren trägt der Staatsschatz.

## §. 32.

Vorspann.

(Vorspann.) Jede Compagnie hat beim Ausmarsche zur Landesvertheidigung behufs der Fortschaffung ihrer Requisiten auf zwei halbe Vorspannwägen Anspruch.

Für Marode und Verwundete sind Vorspannwägen nach den für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften anzusprechen.

## §. 33.

Pflege der  
erkrankten  
oder verwun-  
deten Landes-  
schützen.

(Pflege der erkrankten oder verwundeten Landeschützen.) Wenn ein Landeschütze derart erkrankt oder verwundet ist, daß er eine längere ärztliche Behandlung bedarf, so ist er in das nächste Militär- oder Civilspital abzugeben, von wo er, wenn seine Heilung durch längere Zeit nicht zu erwarten steht, auf sein Verlangen nach Hause gesendet werden kann.

Im Militärspitale wird ihm ein Drittheil, im Civilspitale die Hälfte seiner täglichen Gebühren für Verpflegskosten abgezogen; den erforderlichen Mehrbetrag bestreitet der Staatsschatz.

Wird der Landeschütze zur Heilung nach Hause entlassen, so behält er seine ganzen Gebühren bis zur Ankunft in seinem Heimorte und wird, falls es nothwendig sein sollte, auch mit Vorspann (§. 32) nach Hause gebracht.

## §. 34.

(Belohnungen, Pensionen und Provisionen.)

Belohnungen,  
Pensionen u.  
Provisionen.

Die Landeschützen haben für ausgezeichnete Thaten im Felde auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen, wie das k. k. Heer Anspruch.

Landeschützen, welche im Felde oder auf dem Marsche durch Verwundung oder einen anderen Unfall ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, haben Anspruch, und zwar die Offiziere auf jene Pension, welche bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren für die betreffenden Chargengrade in der Armee bemessen ist; die Mannschaft vom Oberjäger abwärts aber auf eine den Invalidegehalten gleichkommende tägliche Provision.

Außerdem wird diese Mannschaft aus dem tirolisch-vorarlbergischen Invalidenfonde statutenmäßig theilhaft.

Die Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen, an den Folgen von Verwundungen oder eines in Folge des Dienstes im Felde zugestoßenen Unfalles Gestorbenen, erhalten eine Pension, bezüglich Provision, nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Kinder eines armen Landeschützen vom Oberjäger abwärts, welcher im Dienste erwerbsunfähig wurde, erhalten eine Gnadengabe aus dem Staatsschatze bis zur Erreichung des Normalalters.

### §. 35.

(**Gerichtsbarkeit.**) Die Landeschützen unterstehen in bürgerlichen und Strassachen den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. Gerichtsbarkeit.

Im Kriege unterliegen die Landeschützen, einschließlich der Offiziere, in Strassachen wegen Militärverbrechen oder Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unter Anwendung des Militärstrafgesetzes und bezüglich der Disziplinargewalt den Armeevorschriften.

Stoßstreichs dürfen nicht angewendet werden. Die Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes in solchen Fällen — durch die Garnisons-Auditoriate oder nächsten Truppengerichte — steht dem Landesvertheidigungs-Obercommandanten, jene der Disciplinar-Strafgewalt dem Compagnie-Commandanten in dem reglementmäßigen Umfange zu.

In Friedenszeiten verhängt über die Disciplinarvergehen ein nach Vorschrift des §. 45 bei jeder Compagnie zu bildendes Ehrengericht die im §. 52 unter a, b, c, d aufgeführten Strafen.

### §. 36.

Reisebewilligung.

(Reisebewilligung.) Zu Reisen bedarf der Landeschütze einer Bewilligung der hiezu berufenen politischen Behörde.

In der Reiseurkunde ist die Eigenschaft des Landeschützen anzugeben und ausdrücklich beizufügen, daß derselbe über geschahene Einberufung sich ohne Verzug bei seiner Heimatbehörde zu stellen habe, widrigens er nach Maßgabe der Umstände die Bestrafung im Disciplinarwege, oder im Kriege bei einer nicht gerechtfertigten Ueberschreitung der Frist zum Einrücken um mehr als sechs Wochen als Deserteur zu erwarten hätte.

Von jeder Reisebewilligung ist das Compagnie-Commando zu verständigen.